



Informationen zum Jahreswechsel 2024/2025 für Beamt\*innen

## Wie gewohnt informieren wir Sie zum Jahreswechsel über wichtige Punkte rund um Ihre Bezüge.

### „Elster“-Bescheinigung für 2024

Sie erhalten voraussichtlich Ende Januar 2025 die Ausfertigung unserer elektronischen Lohnsteuer-Meldung an die Clearingstelle der Finanzverwaltung („Elster“-Bescheinigung). Die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr), die auf der Bescheinigung aufgedruckt ist, übernehmen Sie bitte in die Vordrucke der Finanzverwaltung, sofern Sie eine Steuererklärung abgeben (müssen).

Die Bescheinigung selbst ist für Ihre Unterlagen bestimmt und braucht nicht Ihrer Steuererklärung beigelegt zu werden. Bitte bewahren Sie die Bescheinigung – unter anderem für Rückfragen Ihres Finanzamts – sorgfältig auf. Ein Nachdruck bei Verlust ist nicht vorgesehen.

Sofern Sie Ihren Entgeltnachweis digital über das Personalservice-Portal → Meine Daten → „[Meine Bescheinigungen](#)“ erhalten, wird Ihnen dort auch die jährliche „Elster“-Bescheinigung dauerhaft zur Verfügung gestellt. Sie erhalten dann keinen Papiausdruck mehr.

### Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM-Verfahren

Änderungen Ihrer Lohnsteuerabzugsmerkmale werden uns von der Finanzverwaltung elektronisch zur Verfügung gestellt. Wir sind verpflichtet, die übermittelten Daten in unsere Abrechnung zu übernehmen, haben darauf keinen Einfluss und empfehlen Ihnen daher, regelmäßig die auf dem Entgeltnachweis dargestellten Lohnsteuerabzugsmerkmale auf eventuelle Veränderungen hin zu prüfen. Bei Unrichtigkeiten wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Änderungsmeldungen der Finanzverwaltung werden uns erst zu Beginn des folgenden Monats zum elektronischen Abruf bereitgestellt. Die Änderung wirkt sich damit überwiegend erst **rückwirkend** in Ihrer Abrechnung aus. Eine Beschleunigung dieses Verfahrens durch Vorlage Ihrer vom Finanzamt ausgehändigten ELStAM-Bescheinigung oder aufgrund einer anderen Mitteilung von Ihnen (zum Beispiel per E-Mail) ist uns aus rechtlichen Gründen leider nicht möglich.

### Steuerfreibeträge für 2025

Beantragen Sie einen Freibetrag erst nach dem 30. November 2024 bei Ihrem zuständigen Finanzamt, kann die elektronische Übermittlung nicht mehr rechtzeitig zur Januarabrechnung erfolgen. Es wird im Folgemonat eine Rückrechnung veranlasst.

Stellen Sie Ihren Ermäßigungsantrag erst nach dem Januar des laufenden Jahres, wirken die Eintragungen erst ab dem Monat, der auf die Antragstellung folgt. Der Freibetrag wird dann auf die verbleibenden Monate des Jahres gleichmäßig verteilt.

### **Vorsorgeaufwendungen**

Wenn Sie privat krankenversichert sind, denken Sie bitte daran, die Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung über die Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Einkommensteuergesetz an POR-3/3 SC Entgelt & Versorgung zu senden.

### **Lohnsteuer**

Zum 1. Januar 2025 wird der steuerliche Grundfreibetrag voraussichtlich auf 12.096 Euro angehoben, die restlichen Eckwerte im Steuertarif werden entsprechend angepasst. Der Kinderfreibetrag (je Elternteil) erhöht sich voraussichtlich von 3.192 Euro auf 3.336 Euro.

### **Private Altersvorsorgeverträge (Riesterrente) / vermögenswirksame Anlage**

Wollen Sie einen privaten Altersvorsorgevertrag zum späteren Bezug einer sogenannten Riesterrente abschließen oder haben Sie bereits einen Vertrag abgeschlossen?

Dann können die staatlichen Zulagen, die von Ihnen über Ihren Vertragsanbieter bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen sind, nur dann gutgeschrieben werden, wenn Sie bei uns – soweit nicht bereits geschehen – das ausgefüllte Formblatt „Erklärung zur Übermittlung von Daten gemäß § 10 a Einkommensteuergesetz“ einreichen. Erst nach Vorlage dieses Vordrucks können wir der ZfA die Daten übermitteln, die zur Festsetzung der Zulage notwendig sind.

Bitte beachten Sie, dass sich aufgrund einer gesetzlichen Änderung die Frist, innerhalb derer diese Einverständniserklärung vorliegen muss, auf das Ende des laufenden Beitragsjahres verkürzt hat.

Den Vordruck können Sie sich im Personalservice-Portal → Geld und Leistungen → Private Altersvorsorge und Riester-Rente für Beamte → „[Einverständniserklärung](#)“ herunterladen oder Sie fordern ihn bei Ihrer Sachbearbeitung bei POR-3/31 SC Entgelt an.

Bitte beachten Sie bei einem Vertragsabschluss, dass Altersvorsorgeverträge oder auch „Riester-Bausparverträge“ nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz nicht als vermögenswirksame Anlage zählen und somit vom Erhalt der vermögenswirksamen Arbeitgeberleistung (monatlich 6,65 Euro bei Vollzeitbeschäftigung) ausgeschlossen sind.

### **Sie ziehen um?**

Bitte denken Sie daran, die Änderung Ihrer privaten Postanschrift so rasch wie möglich über Personalservice-Portal → Meine Daten → „[Meine Adressdaten ändern](#)“ zu melden. Sollten Sie keinen Zugriff darauf haben, melden Sie die Änderung Ihrer privaten Postanschrift über das Formular „[Änderung Adressdaten](#)“ so rasch wie möglich an das POR-3/31 SC Entgelt. Nur so können Sie sicherstellen, dass Post an Ihre Privatadresse auch ankommt. Zudem hat der (neue) Wohnsitz Auswirkungen auf die Zahlung des Orts- und Familienzuschlags.

### **Haben Sie schon unsere Seite „[Geld und Leistungen](#)“ im Personalservice-Portal zu Ihren Favoriten hinzugefügt?**

Hier erfahren Sie alles rund um Entgeltabrechnung, Versorgung und Beihilfe.

Ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2025 wünscht Ihnen

Ihr Personal- und Organisationsreferat  
HR Kund\*innencenter  
POR-3/3 SC Entgelt & Versorgung